



Gesetzentwurf

der Abgeordneten **Annette Karl, Ruth Müller, Florian von Brunn, Martina Fehlner, Volkmar Halbleib, Natascha Kohnen, Markus Rinderspacher, Michael Busch, Horst Arnold, Klaus Adelt, Inge Aures, Christian Flisek, Harald Güller, Alexandra Hiersemann, Doris Rauscher, Florian Ritter, Stefan Schuster, Diana Stachowitz, Dr. Simone Strohmayer, Arif Taşdelen, Ruth Waldmann, Margit Wild** und **Fraktion (SPD)**

zur Änderung der Bayerischen Bauordnung Abschaffung der sog. 10H-Regelung

A) Problem

Um bis zum Jahr 2030 die CO₂-Emissionsreduktion um 65 Prozent gegenüber dem Jahr 1990 zu erreichen und somit den deutschen Klimaschutzziele gerecht zu werden, müssen erneuerbare Energieträger auch in Bayern massiv und beschleunigt ausgebaut werden. Die Dringlichkeit wurde zuletzt durch die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 24. März 2021 zum deutschen Klimaschutzgesetz (BVerfG, Beschluss des Ersten Senats vom 24. März 2021 – 1 BvR 26256/18) nochmals bestätigt. Es besteht also ganz evident unmittelbarer Handlungsbedarf.

Die im Jahr 2014 mit Art. 82 Abs. 1 in die Bayerische Bauordnung (BayBO) eingeführte Regelung, wonach Windkraftanlagen in der Regel einen Mindestabstand vom 10-fachen ihrer Höhe zu Wohngebäuden in Gebieten mit Bebauungsplänen, innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile und im Geltungsbereich von Satzungen nach § 35 Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB) einhalten müssen, steht jedoch dem Ausbau der Windenergie und damit dem Erfüllen der deutschen Klimaziele diametral entgegen.

Bei der Einführung der 10H-Regelung führte die Staatsregierung damals zur Begründung unter anderem an, dass „erfahrungsgemäß (...) die Zustimmung für Windkraft bei den betroffenen Anliegern in erster Linie sowohl von der Höhe als auch von der Entfernung der jeweiligen Windenergieanlage“ abhängt.¹

Untersuchungen zeigen jedoch, dass nach der Einführung der 10H-Regelung der Windkraftausbau einbrach und belegen dabei einen kausalen Zusammenhang zur Einführung der Abstandsregel.² Die erhoffte akzeptanzsteigernde Wirkung von pauschalen Abstandsregeln ist entsprechend nicht eingetreten, ganz im Gegenteil.

B) Lösung

Streichung der im Jahr 2014 mit Art. 82 Abs. 1 in die BayBO eingeführten Regelung, dass § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB auf Vorhaben, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dienen, nur Anwendung findet, wenn diese Vorhaben einen Mindestabstand vom 10-fachen ihrer Höhe zu Wohngebäuden in Gebieten mit Bebauungsplänen (§ 30 BauGB), innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile (§ 34 BauGB) – sofern in diesen Gebieten Wohngebäude nicht nur ausnahmsweise zulässig sind – und im Geltungsbereich von Satzungen nach § 35 Abs. 6 BauGB einhalten.

Alle sich auf diese Norm beziehenden Folgeregelungen und Übergangsfristen werden damit obsolet und sind insofern ebenfalls zu streichen. Dies betrifft demnach also den

¹ Drs. 17/2137

² https://www.diw.de/de/diw_01.c.698984.de/publikationen/wochenberichte/2019_48_4/strikte_mindestabstaende_bremsen_den_ausbau_der_windenergie.html

gesamten Siebten Teil „Ausführungsbestimmungen zum Baugesetzbuch“ sowie auch noch Art. 83 Abs. 1 BayBO.

C) Alternativen

Keine. Insbesondere ist keine Lösung im Verwaltungsvollzug möglich.

D) Kosten

1. Kosten für den Staat

Für den Staat entstehen keine zusätzlichen Kosten.

2. Kosten für Kommunen

Den Kommunen entstehen keine Kosten.

3. Kosten für die Wirtschaft und die Bürgerinnen und Bürger

Der Wirtschaft und den Bürgerinnen und Bürgern entstehen keine zusätzlichen Kosten.

Gesetzentwurf

zur Änderung der Bayerischen Bauordnung

§ 1

Die Bayerische Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B), die zuletzt durch § 4 des Gesetzes vom 25. Mai 2021 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Der Siebte Teil wird aufgehoben.
2. Der Achte Teil wird zum Siebten Teil
3. Der bisherige Art. 83 wird Art. 82 und wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird aufgehoben.
 - b) Die bisherigen Abs. 2 bis 7 werden die Abs. 1 bis 6.
4. Der bisherige Art. 84 wird Art. 83.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

Begründung:

A) Allgemeiner Teil

Schon bei der Einführung der sog. 10H-Regelung im Jahre 2014 war das Instrument von pauschalen Abstandsregelungen bei Windkraftanlagen äußerst umstritten. Der Begründung der Staatsregierung, die insbesondere Akzeptanzprobleme von Windkraftanlagen bei der Bevölkerung anführte, stand schon damals die Befürchtung entgegen, dass die Neuregelung einem Ende der Stromerzeugung durch Windkraft in Bayern gleichkommen würde. Nach rund sieben Jahren hat sich dies ganz offenkundig bewahrheitet. Die erhoffte akzeptanzsteigernde Wirkung ist nicht eingetreten, vielmehr ist der Windkraftausbau in Bayern nahezu vollständig zum Erliegen gekommen. Die damaligen Prognosen, dass die 10H-Regelung die Energiewende in Bayern (erheblich) gefährdet, haben sich entsprechend bestätigt.

Angesichts des perspektivisch massiv zunehmenden Strombedarfs aus erneuerbaren Energiequellen auch mit Blick auf die Sektorenkopplung ist die Beibehaltung der bundesweit striktesten Abstandsregelung auch angesichts der angepassten Klimaschutzziele energie- und klimaschutzpolitisch nicht (mehr) vertretbar. Vielmehr müssen im Bereich Windkraft die bestehenden Ausbaupotenziale vollständig genutzt werden.

B) Besonderer Teil

Zu § 1

Zu Nr. 1

Die Aufhebung des siebten Teils „Ausführungsbestimmungen zum Baugesetzbuch“ ergibt sich aus der Tatsache, dass dieser Teil der BayBO allein aus dem Art. 82 BayBO besteht.

In Art. 82 Abs. 1-5 BayBO wurde von der Länderöffnungsklausel in § 249 Abs. 3 BauGB Gebrauch gemacht. Kern ist die sog. 10H-Regelung in Art. 82 Abs. 1 BayBO, die die Privilegierung von Windkraftanlagen im Außenbereich von einem bestimmten Abstand zu

Wohngebäuden abhängig macht und damit § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB weitgehend leerlaufen lässt. Es handelt sich um eine relative Bestimmung, da sie sich nach der Höhe der einzelnen Anlage richtet. Die Streichung von Art. 82 Abs. 1 BayBO ist das zentrale Element des vorliegenden Gesetzentwurfes. Das eigentliche Ziel der Regelung, Akzeptanz von Windkraft bei der Bevölkerung, wurde offenkundig verfehlt. Dem nicht genug, gefährdet die Regelung die Energiewende massiv bzw. verhindert diese sogar.

Die Regelungen in den Abs. 2 – 5 (Höhenbestimmung, Ausnahmeregelungen etc.) fußen auf der Regelung in Abs. 1 und sind damit als Folgebestimmungen ebenfalls aufzuheben.

Zu Nr. 2

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nr. 3

Es handelt sich zunächst um eine redaktionelle Anpassung.

Art. 83 Abs. 1 BayBO enthält die Übergangsvorschriften, die sich aus der damaligen Einführung der 10H-Regelung in Art. 82 Abs. 1 BayBO ergaben. Die Aufhebung ergibt sich entsprechend als Konsequenz der Streichung von Art. 82 BayBO.

Zu Nr. 4

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu § 2

Die Bestimmung regelt das Inkrafttreten.